

Kurzrundschreiben Celle, den 03.07.2023

In diesem Rundschreiben möchten wir Sie aus gegebenem Anlass auf das **Zwischenfruchtanbaugebot** in den „Roten Gebieten“, als auch auf die Einhaltung der **GLÖZ 6** der neuen Gemeinsamen Agrarpolitik hinweisen.

Bei Fragen können Sie sich wie immer gerne an uns wenden!

Ihr Team der IGLU

GLÖZ 6: Mindestbodenbedeckung (überall)

Vom **15. November dieses Jahres bis zum 15. Januar** des Folgejahres ist eine Bodenbedeckung von mindestens **80 % der Ackerflächen** sicherzustellen.

Erlaubt sind:

- Mehrjährige Kulturen
- Winterkulturen
- Zwischenfrüchte
- Stoppelbrachen von Körnerleguminosen*
- Stoppelbrachen von Getreide*
- Stoppelbrachen von Mais*
- Mulchauflagen
- Folien, Vlies oder Netze

*sofern keine Bodenbearbeitung vorgenommen worden ist!

Sollte eine nachfolgende Sommerung bis zum 31. März ausgesät werden, reicht eine Mindestbodenbedeckung vom 15. September bis zum 15. November des Antragsjahres aus.

Auf schweren Böden (> 17 % Tongehalt) ist eine Bodenbedeckung ab der Ernte bis zum 1. Oktober des Antragsjahres einzuhalten.

Zwischenfruchtanbaugebot („Rotes Gebiet“)

Befindet sich eine Fläche im Roten Gebiet, gilt das **Zwischenfruchtanbaugebot**. Dies greift immer dann, wenn die nachfolgende Sommerung ab dem 1. Februar gedüngt werden soll.

Erfolgt die z.B. Maisernte jedoch nach dem **1. Oktober**, so gilt diese Vorgabe nicht!

Vorgaben die Zwischenfrucht betreffend gibt es keine (winterhart oder abfrierend beispielsweise), sie muss aber aktiv ausgesät werden!

Insgesamt gilt, dass Zwischenfrüchte neben dem phytosanitären, bodendeckenden und Bodengare fördernden Aspekten wichtige Nährstoffe, wie vor allem **Stickstoff über die Wintermonate im Boden halten und gegen Auswaschung vorbeugen**.

Daher empfehlen wir auch überall dort, wo es nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, Zwischenfrüchte anzubauen!

Bei Unklarheiten zum Anbau, der passenden Mischung oder auch die Beseitigung, stehen wir Ihnen gerne zur Seite.

Besuchen Sie auch unsere **Gruppenberatungstermine** zu diesem Thema! Wir informieren Sie rechtzeitig über die Termine!

Begrenzung der Düngung im Herbst (überall)

Die **Sperrfrist** gilt für alle N-haltigen Dünger mit wesentlichem N-Gehalt ($> 1,5\%$ N i.d. TM) und **beginnt mit der Ernte der letzten Hauptfrucht** und endet am 31. Januar. Außer nach Getreide und zu Wintergerste, Winterraps, Zwischenfrüchten und Feldfutter ist eine Düngung noch zulässig, wenn die Aussaat bis zum 15. Sept. (Zwischenfrüchte, Winterraps, Feldfutter) bzw. 1. Okt. (Wintergerste) erfolgt.

Unter diesen Voraussetzungen ist eine Düngung in Höhe von **30 kg $\text{NH}_4\text{-N}$ oder 60 kg Gesamt-N pro ha**, je nachdem welcher Grenzwert zuerst erreicht wird, zulässig.

Ausnahmen:

- Wird nach Getreide noch eine weitere Kultur als zweite Frucht z.B. zur Energie- bzw. Futternutzung angebaut (Ackergras, Hafer...), die noch im Anbaujahr geerntet wird, kann diese bis in Höhe des N-Düngebedarfs gedüngt werden
- Gründüngungszwischenfrüchte mit einer Standzeit von min. acht Wochen dürfen mit max. 30 kg $\text{NH}_4\text{-N}$ bzw. 60 kg Gesamt-N gedüngt werden
- Zwischenfrüchte und Feldfutter in Mischungen mit Leguminosen haben einen geringeren (Leguminosenanteil zwischen 31 – 75 %) oder keinen N-Düngebedarf

Anrechnung der Herbsdüngung

Der Stickstoff aus der Herbsdüngung zu Wintergerste oder Winterraps ist auf den N-Düngebedarf von Wintergerste oder Winterraps im **folgenden Frühjahr anzurechnen**. Die bedarfsgerechte Düngung ist immer an der N-Ausnutzung (Maximalwert aus $\text{NH}_4\text{-N}$, N-verfügbar oder Mindestwirksamkeit nach Anlage 3 DüV) auszurichten. Diese Werte weichen im Fall einer organischen Düngung voneinander ab, der Wert der N-Ausnutzung ist i. d. R. höher als die N-Verfügbarkeit

Wurde nach Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum Ablauf des 1. Oktober zu Winterraps oder Wintergerste gedüngt, ist diese Menge mit dem Wert N-Ausnutzung, vom N-Düngebedarf im Frühjahr abzuziehen. Bei Mineraldüngern entspricht der Wert N-Ausnutzung dem N-Gesamt.

Vorgaben Düngung im Herbst „Rotes Gebiet“

Zu Winterraps darf im Herbst nur gedüngt werden, wenn die im Boden verfügbare Stickstoffmenge auf dem jeweiligen Schlag **45 kg N je ha nicht überschreitet**. Der N_{min} -Wert ist durch eine Nachernte- N_{min} Untersuchung vor der Rapsaussaat in 0 - 60 cm Bodentiefe zu ermitteln! Eine Düngung zu Wintergerste ist in „Roten Gebieten“ **unzulässig**. Gleiches gilt für Zwischenfrüchte ohne Futternutzung. Eine Düngung mit Mist von Huf- und Klautieren oder Kompost zu Zwischenfrüchten ohne Futternutzung ist hiervon ausgenommen, aber auf max. 120 kg Gesamt-N/ha begrenzt.



Weitere Informationen und Übersichten zum Thema finden Sie auf der Homepage der Landwirtschaftskammer unter dem Webcode 01041893 ([hier klicken](#)).